607.000 Euro

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Salzatal für das Haushaltsjahr 2025

f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBI. LSA S. 128, 132), hat die Gemeinde Salzatal die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 11.02.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	20.786.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	22.878.900 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
2. III I manapian me dom	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.612.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.666.300 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.302.900 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.327.300 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.024.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.024.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 10.292.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 3.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 22.10.2024 festgesetzt.

§ 6

- 1. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 4 Abs. 4 KomHVO wird auf 10.000 Euro festgesetzt. Unterhalb dieser Grenze liegende Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen können zusammengefasst werden.
- 2. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 11 Abs. 2 KomHVO wird auf 10.000 Euro festgesetzt. Unter dieser Grenze gelten Investitionen als geringfügig und es bedarf keines Wirtschaftsvergleichs und keiner Folgenkostenberechnung.
- 3. Eine Nachtragshaushaltssatzung ist zu erlassen, wenn
 - a. trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag in Höhe von 500.000 Euro entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
 - b. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans in Höhe von 2 Prozent geleistet werden müssen,
 - c. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen. Die Erheblichkeitsgrenze wird festgesetzt auf 500.000 Euro. Unter dieser Grenze gelten Investitionen als geringfügig und es bedarf keines Erlasses einer Nachtragshaushaltssatzung.
 - d. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung h\u00f6herer Personalausgaben, die sich unmittelbar aus einer \u00e4nderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben, erheblich sind. Die Erheblichkeitsgrenze wird festgesetzt auf 5 Prozent im Verh\u00e4ltnis zur Gesamtzahl der Stellen f\u00fcr diese Besch\u00e4ftigten.

Salzatal, den 17 03.2025

ına Zimmerman Bürgermeisterin



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 18.03.2025 bis 27.03.2025 im Verwaltungsgebäude Straße der Einheit 12a, Zimmer 0.05 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis am 07.03.2025 unter dem Aktenzeichen 15 14 01 – 181 br erteilt worden. Salzatal, den 17.03.2025

Ina Zimmermann Bürgermeisterin